

GemeinschaftsGrundSchuleGEY

Hormer Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Straß

Tel: 02429 -1228, Fax: 02429 – 902512

ggs-gey@huertgenwald.de

www.grundschule-gey.de



- komm.Schulleitung -

Hürtgenwald, 04.09.2021

Merkblatt A

Fehlzeiten, Krankmeldung, Entschuldigung, ärztliches Attest

Beurlaubung

Wenn ein Kind gesund ist, aber nicht in die Schule gehen soll, braucht es eine Beurlaubung. Diese Beurlaubung können Sie schriftlich bei der Schulleitung beantragen, dies sollte möglichst eine Woche vorher geschehen. Beurlaubungen direkt vor und nach Ferienzeiten sind in der Regel nicht möglich. Gründe für eine Beurlaubung sehen Sie unter SchulG NRW § 43 Nr. 3 / Runderlass 12-52 Nr.21 auf Merkblatt B.

Abmeldung wegen eines ärztlichen Termins

Wenn Eltern für ihr Kind einen Arzttermin vereinbaren, obwohl das Kind schulfähig ist, so liegen sicher gute Gründe vor: Vor- und Nachsorgeuntersuchung, Diagnostik, Beratung usw. Diese Termine sollten bestenfalls am Nachmittag stattfinden, außerhalb der Schulzeit. Schließlich ist das Kind schulpflichtig. Sollte dies trotz Bemühungen nicht möglich sein, dann informieren Sie die Klassenleitung bitte frühzeitig über diesen Termin und schreiben Sie - genau wie bei der Erkrankung - eine „Entschuldigung“ mit Angabe des Grundes. Der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin vermerkt dies bei Meldung im Klassenbuch; die Fehlzeit gilt als entschuldigte Fehlzeit.

Krankmeldung

Wenn ein Kind krank ist, dann ist es nicht schulfähig. Dann braucht es auch keine Beurlaubung.

Folgender Ablauf ist dann wichtig:

1. Bitte rufen Sie unbedingt und frühzeitig (am besten vor 7:45 Uhr) in der Schule an und melden das Kind ab (02429/1228). Falls das Sekretariat nicht besetzt sein sollte, sprechen Sie bitte in jedem Fall auf den Anrufbeantworter, sonst machen wir uns Sorgen. Melden Sie gegebenenfalls Ihr Kind auch von der OGS (02429/902513, auch hier ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen) bzw. Früh-/Mittagsbetreuung (0177/6402271 zwischen 7:00 Uhr und 7:45 Uhr sowie 11:30 und 13:00 Uhr) ab. Auf eine tägliche Abmeldung per Anruf ist zu achten! Es reicht z.B. bei drei Fehltagen nicht aus, lediglich am ersten Tag das Kind krank zu melden. Auch hier machen wir uns an den Folgetagen Sorgen! Falls Sie sicher voraussehen können, dass Ihr Kind aufgrund des akuten

Krankheitsbildes auch am Folgetag nicht erscheinen kann, dann reicht auch der Anruf am ersten Tag aus. Bitte teilen Sie uns dies in diesem Fall eindeutig mit.

2. Wenn das Kind wieder in die Schule kommt, geben Sie ihm bitte **immer** eine **schriftliche „Entschuldigung“** mit, in welcher der Grund des Fehlens genannt wird (siehe SchulG NRW § 43 Nr. 2; Merkblatt B). **Das gilt auch, wenn Sie das Kind telefonisch abgemeldet haben.** Einen Vordruck finden Sie auf unserer Homepage. Natürlich können Sie auch etwas Eigenes formulieren. **Bekommen wir keine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes, wird die Fehlzeit als unentschuldigt eingetragen.**

Ärztliches Attest

Ein ärztliches Attest müssen Sie nur besorgen, wenn die Schule das verlangt. Das kann vor allem bei häufigen, langen oder regelmäßigen Fehlzeiten passieren, wenn die Schule gesundheitliche Gründe bezweifelt. Unser Rat ist daher: Wenn Ihr Kind öfter oder länger erkrankt, besuchen Sie auf alle Fälle einen Arzt. Dieser kann Ihnen dann auch später ein Attest ausstellen, wenn die Schule nachfragt. Auf diese Weise kommen Sie auch der elterlichen Fürsorgepflicht nach. Die Aussage: „Mein Kind war jetzt zwei Wochen krank, aber ich war nicht beim Arzt, deshalb bekomme ich kein Attest“ wird ernste Nachfragen seitens der Schule nach sich ziehen. Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferienzeiten erfordern nicht grundsätzlich ein ärztliches Attest. Allerdings können wir dies bei Zweifel ebenfalls anfordern.

Übermäßige Fehlzeiten

Wenn ein Kind besonders häufig fehlt oder die Gründe unklar sind, wird die Schule den Kontakt mit den Eltern suchen, um die Situation zu klären. Natürlich ist das Kind verpflichtet, die Inhalte nachzuholen, was aber selbst bei großer Anstrengungen oftmals schwerfällt. Häufige Fehlzeiten führen meist zu massiven Lernlücken. Die Verantwortung auf Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den Eltern. Lehrpersonen und Schulleitung sind verpflichtet, auf die Kinder und Erziehungsberechtigten einzuwirken, wenn der Schulpflicht nicht nachgekommen wird. Ist dies erfolglos, wird die zuständige Ordnungsbehörde sowie das Jugendamt informiert. (SchulG NRW §41). Möglich ist auch die Anordnung eines schulärztlichen Gutachtens (SchulG NRW §43 Nr. 2).

Abmeldung vom Sport / Schwimmen

In manchen Fällen kommen Kinder in die Schule, sollen aber nicht am Schwimm- oder Sportunterricht teilnehmen. Wenn das so ist, geben Sie Ihrem Kind bitte ein entsprechendes Schreiben mit. Da das Kind trotzdem schulfähig und schulpflichtig ist, bleibt es für den Zeitraum des Sport- oder Schwimmunterrichtes in der Schule. Es geht also nicht nach Hause.

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

gez. R. v. Gagern
(komm. Schulleitung)